

Vereinsatzung:

1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kung Fu To´A eV“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Kampfkünste.
- (3) Der Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Auseinandersetzung mit Gewalt und Gewalt gegen Frauen und die Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - den Aufbau und die Förderung von Gruppen und Kursen im Bereich der Kampfkunst und Selbstverteidigung, der Körperarbeit und der Gesundheit.
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kursen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Bereich der Kampfkunst und Selbstverteidigung, der Körperarbeit und der Gesundheit.

3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Personen beitreten, die die Zwecke des Vereins gemäß 2 dieser Satzung billigen und fördern wollen.

- (2) Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidungen über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selber nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillig erklärten Austritt oder durch Tod.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlußverfahren). Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge (Vereins- und Prüfungsbeiträge) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet nur über den Mindestbeitrag. Darüberhinausgehende Beträge richten sich nach den Möglichkeiten der Einzelnen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die MV als oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung
 - die Beschließung des jährlichen Vereinshaushaltsplans, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschließung über ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Beschlußfassung auf der MV erfolgt durch offene Abstimmung. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
- (2) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n, ihre/n Stellvertreter/in oder den/die Kassierer/in außergerichtlich sowie gerichtlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

- (4) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgabe der Vorbereitung und Einberufung der MV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen delegieren (genauerer regelt die Geschäftsordnung).
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zudem schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allerdings allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (9) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (10) Bei ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8 Vereinsauflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer MV beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an ... den Frauenkampfkunstverein Bonn eV... übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den 22.09.2002